

Entschädigung für Opfer

Wer Opfer eines Gewaltdeliktens wird, hat grundsätzlich Ansprüche nach dem Verbrechensofengesetz. Diese können an das Bundessozialamt gestellt werden. Es handelt sich um Fälle, bei welchen der Täter entweder nicht überführt werden kann, oder wenn der Täter zu keinen finanziellen Zahlungen in der Lage ist.



**Stefan
Denifl**

Durchsetzung von Ansprüchen

Allerdings ist die Durchsetzung der Ansprüche oft langwierig. In einem konkreten Fall, wurde das Opfer durch einen Faustschlag ins Gesicht verletzt. Die dabei erlittenen Verletzungen an den Zähnen waren enorm und ohne kieferorthopädische Behandlungen nicht sanierbar.

Nachdem das Bundessozialamt und die Berufungskommission die Ansprüche abgelehnt hatten, kam der Verwaltungsgerichtshof zum Ergebnis, dass eine schwere Körperverletzung vorliegt. Es komme nicht auf die Heilungsdauer an, sondern auch auf den Fortbestand einer pathologischen Veränderung. Nachdem die Behandlungsdauer ca. drei Jahre in Anspruch nehme, sei daher eine Entschädigung berechtigt.

Höhe der Entschädigung

Dem Opfer kann auf Grundlage dieser Entscheidung ein Schmerzensgeld nach dem Verbrechensofengesetz gewährt werden. Je nach Schwere der Verletzungen gibt es Entschädigungen von 2000 Euro bis maximal 12.000 Euro.

Neben Schmerzensgeld kann ein Opfer u. a. auch Ersatz des Verdienstentganges, Psychotherapiekosten oder Kosten für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation beanspruchen. Hinterbliebene haben auch Anspruch auf Ersatz des Unterhaltsentganges.

**Dr. Stefan Denifl,
Rechtsanwalt in Nüziders/Dornbirn**